



verband binationaler
familien und partnerschaften

Bundesgeschäftsstelle
Ludolfusstraße 2-4
60487 Frankfurt | Main

Fon +49 69 / 71 37 56 -17
Fax +49 69 / 707 50 92

info@verband-binationaler.de
www.verband-binationaler.de

Pressemitteilung

27. September 2023

Alle Kinder haben dieselben Rechte – Kindergrundsicherung muss auch Geflüchtete einschließen

Mit mehr als 20 zivilgesellschaftlichen Organisationen kritisiert der Verband binationaler Eltern und Partnerschaften, iaf, e.V. die geplante Ausgrenzung geflüchteter Kinder aus der Kindergrundsicherung

Im Gesetzentwurf zur Kindergrundsicherung, der heute im Bundeskabinett verabschiedet werden soll, werden von vorneherein Kinder ausgeschlossen, die Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten. 23 zivilgesellschaftliche Organisationen fordern die Regierungskoalition auf, den Vorgaben aus der UN-Kinderrechtskonvention gerecht zu werden und alle in Deutschland lebenden Kinder in die Kindergrundsicherung aufzunehmen.

„Die Kinderrechtskonvention verbietet eine Diskriminierung von Kindern aufgrund von Herkunft und Aufenthaltsstatus. Alle Kinder haben dieselben Rechte – etwa auf gesundes Aufwachsen, soziale Teilhabe und die Wahrung des menschenwürdigen Existenzminimums. Deshalb muss die Kindergrundsicherung eine Leistung für alle Kinder in Deutschland sein. Schon jetzt haben geflüchtete Kinder schlechtere Startchancen. Wir fordern Regierung und Parlament auf sicherzustellen, dass geflüchtete Kinder in keiner Weise weiter benachteiligt werden“, so die Organisationen.

Chrysovalantou Vangeltziki, Bundesgeschäftsführerin Verband binationaler Familien und

Partnerschaften: „Wie zu befürchten war, haben viele migrantische Kinder und Jugendliche – und gerade die im Asylbewerberleistungsbezug - mal wieder das Nachsehen. Gerade diese Kinder und Jugendlichen haben schlechtere Chancen für eine gerechte Partizipation und Teilhabe in unserer Gesellschaft. Wir hatten gehofft, dass die Kindergrundsicherung wirklich ALLEN Kindern zu Gute kommt. Jetzt lässt die Regierung lässt gerade diese Kinder im Stich und entzieht sich ihrer Verantwortung.“

Hintergrund:

- Die UN-Kinderrechtskonvention (KRK) ist in Deutschland für alle Kinder gleichermaßen gültig. Den Vorbehalt, gemäß dem die Verpflichtungen der KRK nicht gegenüber ausländischen Kindern gelten sollten, hat Deutschland 2010 aufgegeben. Gemäß Artikel 2 der Konvention ist damit jede Diskriminierung aufgrund der Herkunft und des Aufenthaltsstatus der Kinder ausgeschlossen. Bei allen politischen Maßnahmen ist zudem das Wohl aller Kinder gemäß Artikel 3 vorrangig zu berücksichtigen.
- Die bei der Kindergrundsicherung geplante Bündelung sozialpolitischer Leistungen umfasst die kinderspezifischen Regelsätze des Bürgergeldes (SGB II) und der Sozialhilfe (SGB XII), nicht jedoch die des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG).

An den Schnittstellen von Familien-, Migrations-, Bildungs-, und Antidiskriminierungspolitik engagiert sich der Verband seit Jahrzehnten für die Interessen binationaler, migrantischer und globaler Familien und Partnerschaften in Deutschland



- Die Regelsätze des AsylbLG sind noch niedriger (2023 zwischen 278 Euro und 374 Euro im Monat für Kinder und Jugendliche, altersgestaffelt) als die ohnehin zu niedrigen Regelsätze in den anderen Grundsicherungssystemen (318 bis 420 Euro). Aus Sicht der unterzeichnenden Organisationen widerspricht dies dem Gleichbehandlungsgrundsatz, der auch und insbesondere für das menschenwürdige Existenzminimum gelten sollte. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in einem Grundsatzurteil im Jahr 2012 klargestellt, dass die Menschenwürde nicht durch migrationspolitische Erwägungen relativiert werden darf. Gemäß dem BVerfG ist die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums ein Menschenrecht, das durch Art.1 Abs. 1 Grundgesetz garantiert wird.
- Mit der Einführung der Kindergrundsicherung entfällt zudem der Kindersofortzuschlag von 20 Euro, den bisher auch Kinder im AsylbLG erhalten haben. In der Kindergrundsicherung soll dies durch Anpassungen der Regelbedarfe ausgeglichen werden. Berichten zufolge entfällt der Kindersofortzuschlag für Kinder im AsylbLG im Regierungsentwurf des Kindergrundsicherungsgesetzes hingegen ersatzlos.

Die folgenden Organisationen haben sich dem gemeinsamen Statement angeschlossen:

- Arbeitsgemeinschaft Migrationsrecht im Deutschen Anwaltverein
- ARBEITSKREIS ASYL TRIBSEES der evangelischen Kirchengemeinde
- AWO Bundesverband e.V.
- Bundesweite Arbeitsgemeinschaft Psychosozialer Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer e.V. (BAfF e.V.)
- Der Kinderschutzbund Bundesverband e.V.
- Der Paritätische Gesamtverband
- Deutsche Gesellschaft für systemische Therapie, Beratung und Familientherapie (DGSF e.V.)
- Deutsches Kinderhilfswerk e.V.
- Diakonie Deutschland
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)
- Internationaler Bund (IB) - freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V.
- JUMEN e.V.
- Neue Richtervereinigung e.V. (NRV)
- PRO ASYL Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge e.V.
- Save the Children Deutschland e.V.
- SOS-Kinderdorf e.V.
- Sozialverband Deutschland e.V. (SoVD)
- terre des hommes Deutschland e.V.
- Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V.
- Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.
- Volksolidarität Bundesverband e.V.
- World Vision Deutschland e.V.
- Zukunftsforum Familie e.V.